



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2011/2481
Datum: 05.10.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Abwahl eines stellvertretenden Bürgermeisters;
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 05.10.2011

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Das Abwahlverfahren der Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 Abs. 4 GO NRW) erfolgt in mehreren Schritten:

- Der Antrag muss von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (von mind. 23 Ratsmitgliedern) gestellt und unterzeichnet sein.
- Zwischen dem Eingang des Antrages beim Bürgermeister und der Ratssitzung müssen wenigstens 2 Tage liegen.
- Die Begründung des Antrages ist weder erforderlich noch zulässig, da sie bereits als Aussprache gewertet werden müsste.
- Über den Abberufungsantrag wird ohne Aussprache abgestimmt.
- Beschluss über die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (mindestens 30 Ratsmitglieder).
- Der Nachfolger ist innerhalb von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.

Der Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ ist zwar fristgerecht gestellt worden, jedoch wurde der Antrag nicht von der erforderlichen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates gestellt. Somit liegt kein wirksamer Antrag auf Abberufung der stellvertretenden Bürgermeisterin vor.

Hinweis:

Auszug aus dem Kommentar Kleebaum/Palmen, Kommentar für die kommunale Praxis: Von der Ausnahme nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW (Mitwirkungsverbote wegen Befangenheit) sind alle Beschlüsse zu oder Abberufung aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder einem Ehrenamt erfasst. Dies betrifft z. B. die Bestellung von Ausschussmitgliedern und -vorsitzenden (§ 58 Abs.1 und 6), die Wahl und Abberufung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 Abs. 1 und 4). Der Gesetzgeber gibt hier der demokratischen Repräsentation den Vorrang vor der Vermeidung eines möglichen Interessenkonflikts.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 5 GO NRW muss der Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst werden. Der Bürgermeister sowie die Eheleute Balansky besitzen hierbei Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 05.10.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister